

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1964/9/22 3Ob86/64,
6Ob275/67, Os6/80, 2Ob155/08w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1964

Norm

ABGB §315

ABGB §833 D2

EO §9 B

Rechtssatz

Die Miteigentümer einer Sache bleiben an die vereinbarte Benützungsbregelung auch gegenüber dem Rechtsnachfolger eines Miteigentümers gebunden, es sei denn, die Benützungsbregelung wäre auf die Person der derzeitigen Miteigentümer eingeschränkt worden. Der dem Veräußerer eines Miteigentumsanteiles gemäß der Benützungsbregelung zustehende Rechtsbesitz an einem bestimmten räumlichen Teil der gemeinschaftlichen Sache geht daher ohne weiteres auf den Erwerber seines Anteiles über. Es genügt daher, dass der Rechtsnachfolger die Nachfolge in das Miteigentumsrecht seines Vormannes durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde beweist, um auf Grund des Besitzschutztitels seines Vormannes Exekution führen zu können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 86/64

Entscheidungstext OGH 22.09.1964 3 Ob 86/64

RZ 1964/218 = MietSlg 16041, 16693

- 6 Ob 275/67

Entscheidungstext OGH 08.11.1967 6 Ob 275/67

Abweichend; Beisatz: Rechte und Pflichten aus einer Vereinbarung über die Benützungsbregelung gehen im Zweifel nicht auf die Rechtsnachfolger über. (T1) = MietSlg 19036

- Os 6/80

Entscheidungstext OGH 09.06.1980 Os 6/80

nur: Die Miteigentümer einer Sache bleiben an die vereinbarte Benützungsbregelung auch gegenüber dem Rechtsnachfolger eines Miteigentümers gebunden, es sei denn, die Benützungsbregelung wäre auf die Person der derzeitigen Miteigentümer eingeschränkt worden. (T2)

- 2 Ob 155/08w

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 155/08w

Vgl; nur: Rechtsbesitz an einem bestimmten räumlichen Teil der gemeinschaftlichen Sache infolge Benützungsbregelung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0000354

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at